



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 26.05.2008
Name Dr. Thomas Weimer
Durchwahl 07071 757-3742
Aktenzeichen 54.1-6/8823.12-1 / Schwenk /
Gewebefilter
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8805151092984	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	16860,00 EUR

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs
der Anlage zur Herstellung von Zementen im Zementwerk Allmendingen
der Schwenk Zement KG

Entscheidung vom 26.05.2008, Nr. 54.1-6/8823.12-1 / Schwenk / Gewebefilter

Inhaltsverzeichnis

1.	Entscheidung	Seite	3
2.	Nebenbestimmungen	Seite	6
3.	Gründe	Seite	8
4.	Gebühr	Seite	9
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	10
6.	Hinweise	Seite	10
7.	Anhang (Unterlagen)	Seite	12

1. Entscheidung

1.1 Der Schwenk Zement KG, Allmendingen,

- Antragstellerin -

wird auf ihren Antrag vom 23.10.2007, ergänzt mit Schreiben vom 24.01.2008 und 01.02.2008, die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

erteilt, im Zementwerk Allmendingen, auf dem Grundstück Flst. Nr. 1114 der Gemarkung Allmendingen die Ableitung und Reinigung der Abgase des Wärmetauscherofens WTO 4 zu ändern. Im einzelnen wird zugelassen:

- Die Demontage der bestehenden Elektrofilter „ELEX 1“ und „ELEX 2“,
- die Demontage der den bisherigen Elektrofiltern „ELEX 1“, „ELEX 2“ und „LURGI“ zugeordneten Kamine,
- die Nutzung des bestehenden Elektrofilters „LURGI“ als stromlos betriebene Vorabscheidekammer,
- die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gewebefilters (Schlauchfilters),
- die Errichtung und der Betrieb eines neuen 80 m hohen Kamins sowie
- die Errichtung und der Betrieb der entsprechenden Abgasleitungen.

Die Änderungen werden durch die im Anhang genannten Unterlagen 1 bis 53 beschrieben. Die Anlage ist gemäß den dem Antrag vom 23.10.2007 bzw. den Ergänzungen vom 24.01.2008 und 01.02.2008 beigefügten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

1.2 Begrenzung der Luftschadstoffemissionen

1.2.1 Über die Emissionsquelle „Kamin Ofenabgas“ dürfen folgende Luftschadstoffe mit den angegebenen jeweiligen Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden:

.1 kontinuierlich zu überwachen:

Luftschadstoff	max. Massenkonzentration			
	Tagesmittelwert		Halbstundenmittelwert	
a) Gesamtstaub	20	mg/m ³	40	mg/m ³
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	500	mg/m ³	1000	mg/m ³
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	350 ^{a)}	mg/m ³	700 ^{a)}	mg/m ³
d) Quecksilber und seine Verbindungen, angeg. als Hg	0,03 ^{b)}	mg/m ³	0,05 ^{b)}	mg/m ³
e) Kohlenmonoxid (CO)	-- ^{c)}		-- ^{c)}	
f) organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	-- ^{c)}		-- ^{c)}	

a) Ausnahme nach Anhang II.1.1/II.1.2 der 17. BImSchV.

b) Werte gelten während der ersten 3 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters als Zielwerte, danach als Emissionsgrenzwerte.
Im Übrigen gilt während der ersten 3 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters Nr. 1.4.1.1 Buchstabe d) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.03.2007, Az.: 54.1-6/8823.12-1 / Schwenk / Klärschlamm.

c) Wird auf Grundlage der Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsüberwachung festgesetzt.

.2 wiederkehrend zu überwachen:

Luftschadstoff	max. Massen- konzentration	
	<i>Mittelwert über die Probenahmezeit ^{a)}</i>	
a) gasf. anorg. Chlorverbindungen, angegeben als HCl ^{b)}	10	mg/m ³
b) gasf. anorg. Fluorverbindungen, angegeben als HF ^{b)}	1	mg/m ³
c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl insgesamt		0,05 mg/m ³
d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt		0,5 mg/m ³
e) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd wasserlösl. Cobaltverbindungen, angegeben als Co Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr insgesamt		0,05 mg/m ³
oder Arsen und seine Verbindungen angegeben als As Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr insgesamt		0,05 mg/m ³
f) Dioxine und Furane (§ 5 Abs.1 Nr. 4 der 17. BImSchV)	0,1	ng/m ³

a) Probenahmezeit nach § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV. Für HCl und HF beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde. Sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

b) Verzicht auf kontinuierliche Messungen für HCl und HF nach § 11 Abs. 6 der 17. BImSchV.

- 1.2.2 Die Massenkonzentrationen unter Nr. 1.2.1 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt). Für Gesamtstaub sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂ darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 1.3 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Genehmigungen und Anordnungen weiter.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage zur Herstellung von Zementen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids entsprechend der Änderung nach Nr. 1.1 betrieben wird. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen.

2.1.2 Überwachung

.1 kontinuierliche Messungen

Die Emissionen der Luftschadstoffe nach Nr. 1.2.1.1 Buchstaben a - f (Gesamtstaub, NO₂, SO₂, Hg, CO, Gesamt-C) sind während der Betriebszeit an der Emissionsquelle „Kamin Ofenabgas“ durch kontinuierliche Messungen zu überwachen.

Die Anforderungen sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert nach Nr. 1.2.1.1 Buchstabe a - f überschritten wird. Im Übrigen gilt Nr. 2.1.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.05.1998, Az.: 72/8823.12-1 / Zementw. Allmendingen entsprechend.

.2 Einzelmessungen

Die Emissionen der Luftschadstoffe nach Nr. 1.2.1.2 (Buchstaben a - f) sind an der Emissionsquelle „Kamin Ofenabgas“ während der Betriebszeit nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens 6 Monate nach Aufnahme

des geänderten Betriebs und danach wiederkehrend alle 12 Monate durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle bestimmen zu lassen. Für jeden Schadstoff sind mindestens zwei Einzelmessungen im Direktbetrieb und mindestens eine Einzelmessung im Verbundbetrieb durchführen zu lassen.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach N. 1.2.1.2 Buchstabe a - f (Mittelwert über die Probenahmezeit) überschreitet. Im Übrigen gilt Nr. 2.1.3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.05.1998, Az.: 72/8823.12-1 / Zementw. Allmendingen entsprechend.

2.1.3 Ausschleusung von Quecksilber und Thallium

- .1 Zur Verhinderung einer Anreicherung von Quecksilber und Thallium im Ofensystem ist in geeigneter Weise regelmäßig und in ausreichender Menge Filterstaub aus dem Verdampfungskühler, der Vorabscheidkammer (ehem. Lurgi-Filter) bzw. dem Gewebefilter auszuschleusen. Der ausgeschleuste Filterstaub darf nicht in das Ofensystem zurückgeführt werden.
- .2 Der Ausschleusemodus (Menge, Häufigkeit, Betriebsart, Ausschleuseorte) ist dem Regierungspräsidium spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters schriftlich darzulegen.
- .3 Durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist gutachterlich bestätigen zu lassen, dass der Ausschleusemodus nach o. a. Nr. 2.1.3.2 geeignet ist, die Anforderung nach o. a. Nr. 2.1.3.1 zu erfüllen. Die Äußerung des Gutachters ist dem Regierungspräsidium unverzüglich, spätestens jedoch 7 Monate nach Inbetriebnahme des Gewebefilters zu übermitteln.
- .4 Die Ausschleusung des Filterstaubs ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1 des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 27.12.2007, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Gewebefilter, gelten entsprechend.

3. Gründe

Die Schwenk Zement KG plant, die Ableitung und Reinigung der beim Betrieb des Drehofens entstehenden Abgase zu ändern: an Stelle der drei z. Z. betriebenen Elektrofilter „ELEX 1“, „ELEX 2“ und „LURGI“ soll zukünftig ein zentraler Gewebefilter zum Einsatz kommen. Die drei bestehenden Emissionsquellen sollen durch einen neu zu errichtenden Kamin ersetzt werden. Die bestehenden Abgaskamine sowie die Elektrofilter „ELEX 1“ und „ELEX 2“ werden im Zuge dieser Maßnahmen abgebrochen. Das Gehäuse des jetzigen Elektrofilters „LURGI“ soll zukünftig - stromlos - als Vorabscheidungskammer dienen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.3 Sp. 1 des Anhangs hierzu, die von der Schwenk Zement KG beim Regierungspräsidium Tübingen als der sachlich und örtlich zuständigen Behörde (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a BImSchZuVO) beantragt worden ist (Antrag vom 23.10.2007 mit Ergänzungen vom 24.01.2008 und 01.02.2008). Mit Schreiben vom 23.10.2007 hat die Schwenk Zement KG auch beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zuzulassen, was mit Bescheid vom 27.12.2007 geschehen ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt, weil durch das o. a. Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Deshalb konnte auch von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Grundsätzlich lässt die neue Filtertechnik eine Verringerung der staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub und staubgebundene Schadstoffe) erwarten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zur Verhinderung einer Anreicherung der flüchtigen Schwermetalle Quecksilber und Thallium eine regelmäßige Entnahme von Filterstäuben aus dem Ofensystem erforderlich ist. Frühere Gutachten hierzu hatten na-

hegelegt, dass diese Ausschleusung besonders effektiv aus der Nachreinigungsstufe der Elektrofilter möglich ist. Bei den nun zum Einsatz kommenden Gewebefiltern ist eine solche selektive Staubentnahme allerdings prinzipbedingt nicht möglich. Die den Antragsunterlagen beiliegende gutachterliche Stellungnahme des Forschungsinstituts der Zementindustrie kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende Staubausschleusung auch mit der neuen Filtertechnik möglich ist. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass der während des Einfahrtbetriebs festzulegende Ausschleusemodus tatsächlich geeignet ist, eine Anreicherung von Quecksilber und Thallium im Ofensystem zu verhindern.

Auf die Emissionen gasförmiger Schadstoffe hat der Austausch der Elektrofilter gegen Gewebefilter dagegen keinen Einfluss. Auch führt die Änderung zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmemissionen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG liegen somit vor und deren Erfüllung wird durch die Festsetzung der in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Gemeinde Allmendingen hat am 12.12.2007 zu dem Vorhaben das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

4. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 16.860,-- Euro festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 19.12.2006 (GBl. S. 415) und Nr. 8.3.1 und 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses und der Anmerkung (2) hierzu sowie der Ziff. 20.101 der Gebührenverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe der Kunden-Referenznummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf dem beiliegenden Überweisungsträger angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Reinhard

6. Hinweise

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Die Genehmigung wird gemäß § 16 BImSchG erteilt. Sie schließt die notwendige Baugenehmigung nach der Landesbauordnung ein.

6.1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.

6.1.3 Der Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG bleibt vorbehalten.

6.1.4 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

6.2 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Hinweise unter Nr. 6.2 des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 27.12.2007, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Gewebefilter, gelten entsprechend.

6.3 Baurecht

Die baurechtlichen Hinweise unter Nr. 6.1 des Bescheids über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 27.12.2007, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Gewebefilter, gelten entsprechend.

7. Anhang (Unterlagen)

1 Ordner enthaltend:

7.1 Anschreiben

7.1.1 Schreiben der Schenk Zement KG vom 01.02.2008 Unterlage 1

7.1.2 Schreiben der Schenk Zement KG vom 24.01.2008 Unterlage 2

7.1.3 Schreiben der Schenk Zement KG vom 23.10.2007 Unterlage 3

7.1.4 Verpflichtungserklärung nach § 8a BImSchG vom 25.10.2007 Unterlage 4

7.2 Inhaltsübersicht Unterlage 5

7.3 Antrag der Schwenk Zement KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, bestehend aus:

- Formblatt 1.1 (Antrag) Unterlage 6
- Formblatt 1.2 (Antrag) Unterlage 7
- Formblatt 2.1 (Techn. Betriebseinrichtungen) Unterlage 8
- mit Anlage „Fließbild Schlauchfilter“ Unterlage 9
- Formblatt 2.2 (Verfahren - Stoffübersicht) Unterlage 10
- Formblatt 2.3 (Verfahren - Stoffdaten: Chemie/Physik) Unterlage 11
- Formblatt 2.4 (Verfahren - Stoffdaten: Wirkung/Gefahr) Unterlage 12
- Formblatt 2.5 (Emissionen - Vorgänge) Unterlage 13
- Formblatt 2.6 (Massen/Abgasreinigung) Unterlage 14
- Formblatt 2.7 (Emissionen/Quellenverzeichnis) Unterlage 15
- Formblatt 2.8 (Lärm) Unterlage 16
- Formblatt 2.9 (Lärm, verursacht von der Anlage) Unterlage 17
- Formblatt 2.10 (Störfall) Unterlage 18
- Formblatt 2.11 (Abfallverwertung) Unterlage 19
- Formblatt 2.13 (Brandschutz) Unterlage 20
- mit Anlage (Zeichnung) Unterlage 21
- Formblatt 2.14 (Brandschutz) Unterlage 22
- Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz) Unterlage 23
- Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz) Unterlage 24
- Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz) Unterlage 25
- Formblatt 2.18 (Wassergefährdende Stoffe) Unterlage 26
- Formblatt 2.19 (Umweltverträglichkeitsprüfung) Unterlage 27

7.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Umweltbewertung Unterlage 28

7.5 Anlagen

7.5.1 Planzeichnungen

- Werkslageplan Unterlage 29
- Fließschema neues Ofenfilter Unterlage 30
- Lageplan: neues Ofenfilter, Anlagen-Draufsicht..... Unterlage 31
- neues Ofenfilter, Ansicht Nord Unterlage 32
- neues Ofenfilter, Ansicht West..... Unterlage 33
- neues Ofenfilter, Ansicht Ost Unterlage 34

7.5.2 Technischer Bericht TB-UBt-042/2007, Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinmindesthöhe des neuen Abluftkamins im Zementwerk Allmendingen der Schwenk Zement KG, Forschungsinstitut der Zementindustrie GmbH, Düsseldorf, 15.04.2007..... Unterlage 35

7.5.3 Geplanter Zentralkamin im Zementwerk Allmendingen, Lärmemissionen, Forschungsinstitut der Zementindustrie GmbH, Schreiben vom 05.05.2007 Unterlage 36

7.5.4 Umbau Filteranlage im Zementwerk Allmendingen, Filterstaubausschleusung zur Entlastung des Hg-Kreislaufes, Forschungsinstitut der Zementindustrie GmbH, Schreiben vom 24.09.2007 Unterlage 37

7.5.5 Technischer Bericht TB-UBt-042/2007, Gutachterliche Stellungnahme zu der derzeitigen und der nach Umbau der Abgasführung zu erwartenden Immissionssituation durch den Betrieb der Drehofenanlage des Zementwerks Allmendingen der Schwenk Zement KG, Forschungsinstitut der Zementindustrie GmbH, Düsseldorf, 07.11.2007..... Unterlage 38

7.6 Bauvorlagen

7.6.1 Inhaltsverzeichnis Unterlage 39

7.6.2 Bauantrag mit Unterlagen

- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) Unterlage 40
- Baubeschreibung Unterlage 41
- Kurzbeschreibung des Vorhabens Unterlage 42
- Mitteilung der Bauleiterbestellung und Bauleitererklärung Unterlage 43
- Anforderung der Bauleiter-Erklärung Unterlage 44
- Angaben zu gewerblichen Anlagen..... Unterlage 45
- Berechnung der Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 Unterlage 46
- Lageplan - schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO) Unterlage 47
- Übersichtsplan 1 : 2500 Unterlage 48

7.6.3 Bauzeichnungen

- Lageplan Werk Allmendingen, 1 : 1000, GES-LA0100Unterlage 49
- Anlagengrundriss „Neues Ofenfilter“, 1 : 200, GES-BG0200Unterlage 50
- Ansicht Ost, 1 : 200, GES-BG0300Unterlage 51
- Ansicht Nord, 1 : 200, GES-BG0400.....Unterlage 52
- Ansicht West, 1 : 200, GES-BG0500Unterlage 53